

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 113/15 B

L 19 R 1228/13 (Bayerisches LSG)
S 15 R 384/11 (SG Nürnberg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. April 2015 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l , den Richter G a s s e r und die
Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 9. Februar 2015 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Bayerischen LSG vom 9.2.2015, das einen Anspruch auf höhere Altersrente verneint hat, mit einem von ihm selbst unterzeichneten Schreiben vom 19.3.2015 Beschwerde beim BSG eingelegt.
- 2 Er kann jedoch, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch beim BSG zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Auf die genaue Beachtung der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung ist der Kläger zudem in der Eingangsbestätigung der Geschäftsstelle des BSG vom 23.3.2015 besonders hingewiesen worden.
- 3 Das Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form und ist deshalb durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

